

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von
Hygienevorschriften für die Gewinnung und das Inverkehrbringen
von frischem Geflügelfleisch

KOM(89) 668 endg.; Ratsdok. 4780/90

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A
G

1. Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben der EG, auch nach dem Wegfall der gemeinschaftlichen Binnengrenzen einen effektiven Verbraucherschutz beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch zu gewährleisten. Der Verordnungsvorschlag wird diesem Ziel aber nicht gerecht, weil insbesondere ausführliche Vorschriften für die Schlacht- tieruntersuchung sowie für die Untersuchung des Geflügel- fleisches - einschließlich der Rückstandsuntersuchungen - fehlen; er ist daher in der vorliegenden Form unannehmbar.

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990 ...

Zur Rechtsgrundlage

EG
R

2. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Änderung des Artikels 4 Abs. 2 insoweit hinzuwirken, als dort vorgesehen ist, daß als den amtlichen Tierarzt unterstützende Hilfskräfte nur Personen eingesetzt werden dürfen, die die Anforderungen von Anhang II erfüllen und eine Eignungsprüfung abgelegt haben. Artikel 43 EWGV ermächtigt nicht zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, wie sie durch das Erfordernis von Eignungsprüfungen und der Regelung ihrer Voraussetzungen und ihres Inhalts in Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II für Hilfskräfte in der Geflügelfleischhygiene festgelegt werden sollen.

Zur Form des Rechtsaktes

EG
A
G

3. Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches ist statt einer Verordnung die Rechtsform einer Richtlinie zu wählen.

Zu den Organzuständigkeiten

EG
R

4. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Fassung des Artikels 9 UAbs. 1 hinzuwirken, wonach die Kontrollen in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.

Die von den Veterinärsachverständigen der Kommission vorzunehmenden Kontrollen dürfen zu keiner Beeinträchtigung des Rechts der Mitgliedstaaten führen, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in eigener Verantwortung durchzuführen. Insbesondere muß ausgeschlossen werden, daß die Ergebnisse der Kontrollen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu einem

entsprechenden Verwaltungshandeln auslösen. Mit diesen Grundsätzen steht es in Widerspruch, daß nach Artikel 8 Abs. 1 UAbs. 3 der betreffende Mitgliedstaat die bei einer Überprüfung nach Artikel 9 gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen hat. Diese Bestimmung ist daher zu streichen.

EG
R

5. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob sich die Ermächtigungsvorschriften, in denen auf das Verfahren in Artikel 15 verwiesen wird, noch auf den Erlaß bloßer Durchführungsvorschriften beschränken, soweit die Kommission mangels einer Beschlußfassung des Rates von ihnen Gebrauch machen kann. Dies gilt jedenfalls für die in Artikel 13 vorgesehene Ermächtigung, die Anhänge zu der vorgesehenen Verordnung "namentlich" zur Anpassung an den technischen Fortschritt zu ändern. Durch die Verwendung des Wortes "namentlich" in Artikel 13 soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß die in den Anhängen enthaltenen Vorschriften umfassend zur Disposition gestellt sein sollen. Unter diesen Umständen wären auch wesentliche, die Grundzüge der vom Rat erlassenen Regelungen berührende Bestimmungen einer Änderung im Verfahren nach Artikel 15 zugänglich. Substantielle Vorschriften, die vom Rat erlassen worden sind, müssen jedoch einer Änderung durch bloße Durchführungsvorschriften entzogen bleiben. Hinzu kommt, daß in verschiedenen Bestimmungen des Anhangs I (vgl. z. B. Kapitel IV Nr. 18 Buchstabe a UAbs. 4 und Nr. 24, Kapitel VI Nr. 42 Buchstabe i) auch Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsvorschriften enthalten sind. Zur Änderung solcher Vorschriften kann die Kommission keinesfalls ermächtigt werden.

EG
A
G

6. Für das nach Artikel 15 vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsausschußverfahren mit "Contre-filet" vorzu-

sehen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Rechte der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts durch Ratsentscheidungen eingeschränkt werden.

EG
A
G

7. Das Verfahren eines Beratenden Ausschusses nach Artikel 16 sollte angesichts der Bedeutung der Regelungen gestrichen werden. Es sollte ausschließlich bei der Mitwirkung des "Regelungsausschusses" verbleiben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im übrigen, bei der Weiterbehandlung des Verordnungsvorschlages auf folgende Änderungen hinzuwirken:

EG
A
G

8. Für die nach Artikel 1 und 17 vorgesehenen Ausnahmen müssen zumindest die Rahmenbedingungen präzisiert werden, damit sie in den Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden.

EG
R

9. Die den Mitgliedstaaten in Artikel 2 Abs. 6, Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 1 UAbs. 1 vorgeschriebene Einrichtung zentraler Behörden bzw. Dienststellen greift unzulässigerweise in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten ein. Es muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts diejenigen Stellen zu bestimmen, die das Gemeinschaftsrecht zu vollziehen haben.

EG
A
G

10. Die nach Artikel 3 Nr. 1 Abschnitt A Buchstabe b vorgesehene Untersuchung der Schlachttiere sollte ausschließlich von wissenschaftlich ausgebildeten Personen (amtlichen Tierärzten) wahrgenommen werden, weil nur diese

aufgrund ihrer langjährigen Ausbildung in der Lage sind, abweichende klinische Befunde festzustellen und sachlich richtig zu bewerten.

EG
A
G

11. Für den Fall, daß Tierkörper oder Tierkörperteile mit einer neuen Umhüllung vorgesehen werden, sollte diese Behandlung einer Zerlegung im Sinne von Artikel 3 b gleichgesetzt werden.

EG
A
G

12. Die nach Artikel 5 vorgesehenen Rückstandsuntersuchungen sollten nicht nur im Verdachtsfall, sondern ebenfalls als Stichproben in dieser spezialrechtlichen Regelung vorgeschrieben werden.

EG
R

13. Die Benennung von Referenzlaboratorien durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 UAbs. 6 sollte nicht im Verfahren nach Artikel 16 erfolgen. Dieses Verfahren zielt nämlich nur auf den Erlaß von Maßnahmen der Kommission, dagegen nicht auf den Erlaß von Maßnahmen der Mitgliedstaaten ab.

Sofern dagegen gewollt sein sollte, daß die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 in jedem Mitgliedstaat ein Referenzlaboratorium benennt, sollte auf die Klarstellung hingewirkt werden, daß es zu einer solchen Benennung der Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaates bedarf.

EG
A
G

14. Die nach Artikel 6 zulässige Bestrahlung von frischem Geflügelfleisch sollte nicht zugelassen werden.

EG
R

15. Sofern durch Artikel 8 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 2 die zwingende Verpflichtung der Mitgliedstaaten normiert werden sollte, eine Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, sollte diese

Vorschrift gestrichen werden. Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden, einen Widerruf nach Maßgabe ihrer generellen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen auszusprechen.

EG
R

16. Im Hinblick auf Artikel 13 GG sollte Artikel 8 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 geändert werden, wonach der amtliche Tierarzt "jederzeit" Zugang zu allen Betriebsteilen haben muß, um sich vergewissern zu können, daß die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

EG
A
G

17. Die Gewinnung von Stopflebern nach Artikel 10 sollte nicht mehr toleriert werden. Die hiermit verbundene künstliche Fütterung von Tieren ist mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für das Tier verbunden und daher mit dem Tierschutzgedanken nicht mehr vereinbar.

EG
A
G

18. Sofern gemäß Artikel 11 Tierkörper nur teilweise oder nicht ausgenommen werden, sind bei diesen Herrichtungsformen strengere Anforderungen und Kontrollen an die Produktion im Betrieb zu stellen.

EG
R

19. Artikel 17 sollte so gefaßt werden, daß eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, daß aufgrund dieser Vorschrift nur generell - abstrakte Regelungen über Ausnahmen zugunsten von Betrieben mit kleinen Produktionsvolumen erlassen werden, nicht aber der Kommission eine Zuständigkeit zugewiesen wird, in den jeweiligen Einzelfällen selbst Ausnahmen zulassen zu können. Die Zuweisung einer solchen umfassenden Entscheidungsbefugnis widerspräche eindeutig den Erfordernissen der Subsidiarität und Dezentralität von Entscheidungen, die zur Durchführung von EG-Recht erforderlich werden.

EG
A
G

20. Das Untersuchungs- und Beurteilungssystem nach Kapitel V, VII und VIII (ante-mortem und post-mortem Untersuchung) muß auf der Grundlage der Ergebnisse der Pilotstudie, die von der EG und von verschiedenen Mitgliedstaaten finanziert worden ist, novelliert werden.

Einheitliche Durchführungsbestimmungen für die ante-mortem Untersuchung - einschließlich der Rückstandskontrollen - müssen bei Inkrafttreten der neuen Regelungen vorliegen.

EG
A
G

21. Empfehlungen und Leitlinien für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorschriften sind nach Abstimmung mit den Mitgliedstaaten von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

EG
A
G

22. Sofern nach Kapitel VI Nr. 32 auf die Betäubung verzichtet werden kann, sind Durchführungsvorschriften vorzusehen, in denen das betäubungslose Schlachten näher geregelt wird.

EG
A
G

23. Die nach Kapitel VI Nr. 41 vorgesehene Tauchkühlung sollte aus hygienischen Gründen nicht mehr toleriert werden, weil andere geeignete Kühlmöglichkeiten, wie z. B. die Sprühkühlung, zur Verfügung stehen, die für das frische Geflügelfleisch eine wesentlich geringere hygienische Belastung darstellen als die vorgesehene Tauchkühlung.